

Thesen für das Fachgespräch „R2P aus Gender-Sicht“ am 26.5.2009 in Berlin

1) Grundsätzlich zu R2P:

Die Diskussion unter den UNO-Mitgliedsstaaten zur Umsetzung des Beschlusses des Reformgipfels vom September 2.005 ist sehr kontrovers. Viele Länder des Südens hegen nach wie vor tiefes Misstrauen, dass R2P nur ein anderes Etikett ist für vom Norden geführte „humanitäre Interventionen“. Einige Staaten versuchen, von ihrer damaligen Zustimmung zum Gipfeldokument abzurücken bzw. dieses Dokument für irrelevant zu erklären. Aber auch bei einigen Regierungen, die den R2P-Ansatz grundsätzlich befürworten und die Debatte im Vorfeld des Reformgipfels sogar aktiv befördert haben (z.B. die Schweiz) hat sich inzwischen Skepsis und Ernüchterung breit gemacht. U. a. wird bezweifelt, dass der R2P-Ansatz tatsächlich operationable Kriterien für ein Eingreifen der Staatengemeinschaft liefern kann, die über die Genozid-Konvention von 1948 hinausgehen.

2) Die bislang vorliegenden offiziellen R2P-Dokumente -angefangen mit dem 2.001 veröffentlichten Bericht der von Kanadas Regierung eingesetzten „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ (ICISS)– sind erstaunlich Gender-blind. Im 108-seitigen ICISS-Bericht kommt der Begriff „Gender“ kein einziges Mal vor, „Frauen“ werden lediglich drei Mal erwähnt – als Opfer von Vergewaltigungen. Doch keine dieser drei Erwähnungen steht im Zusammenhang mit den spezifischen Bedürfnissen von Frauen in Konfliktsituationen, ihrem Empowerment oder ihrer Beteiligung an sicherheitspolitisch relevanten Entscheidungen und an Wiederaufbaumaßnahmen. Erstaunlich ist die Gender-Blindheit dieser R2P-Dokumente deshalb, weil zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung bereits eine Reihe von für diese Frage relevanten Entscheidungen und Texte vorlagen – nicht nur von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sondern auch aus dem Bereich der UNO. Darunter die Aktionsplattform der Pekinger Frauenkonferenz von 1995, die CEDAW-Konvention und die Resolution 1325 des Sicherheitsrates. Für diese Gender-Blindheit gibt es Gründe: der zwölköpfigen ICISS gehörte nur eine Frau an. Von den zwölf ICISS-Mitgliedern hatten – ausweislich ihrer Biographien – lediglich zwei Erfahrungen mit Menschenrechtsthemen. Das weibliche Mitglied hatte als einziges Erfahrungen mit Genfer-Fragen.

Im 15-köpfigen Beratungsgremium des ICISS waren lediglich vier Frauen. Von den elf Roundtable-Diskussionen, die die ICISS zur Erarbeitung ihres Berichts weltweit veranstaltete, befasste sich nur eine (jene in Maputo) mit Gender-Themen. Im Annex des ICSS-Berichts sind 2.000 Dokumente-Bücher, Studien, Artikel etc. - aufgeführt, die die Kommission zur Bearbeitung ihrer Studie (angeblich) benutzte. Lediglich sieben dieser 2.000 Dokumenten befassen sich mit Gender-Themen. Sechs dieser Dokumente wurden erst nach 2.001 veröffentlicht – sie können der Kommission also vor Fertigstellung ihres Berichts gar nicht vorgelegen haben.

Diese Gender-Blindheit der R2P-Dokumente könnte durchaus den Verdacht schüren, dass die Verletzung von Frauenrechten nur ein Vorwand sei für die Rechtfertigung militärischer Interventionen als Wahrnehmung der R2P.

- 3) Frauenrechtsgruppen und andere NRO haben inzwischen viele Vorschläge gemacht, um die Gender-Blindheit des offiziellen R2P-Ansatzes zu korrigieren. Eine umfangreiche Zusammenstellung findet sich in der Studie „A Sight for Sore Eyes – bringing Gender Vision to the R2P-Framework“ von Jenniffer Bond und Laurel Sherret. Sie ist gegliedert in die drei Bereiche des R2P-Ansatzes „Prevent“, „React“ und „Rebuild“. Die Vorschläge zum Schutz von Frauen vor sexualisierter Gewalt sowie zu ihrem Empowerment und zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit gehen in den Bereichen „Prevent“ und „Rebuild“ allerdings nicht über Vorschläge hinaus, die bereits vorlagen, bevor der R2P-Ansatz entstand. Neu sind einige Vorschläge im Bereich „React“. Die Autorinnen der Studie „A sight for sore eyes“ kritisieren, dass im ICISS-Bericht und anderen R2P-Dokumenten sexualisierte Gewalt auf (Massen)Vergewaltigung beschränkt bleibt, und dass dieses Verbrechen nur dann ein Grund zum Eingreifen sein soll, wenn es als Instrument zur „ethnischen Säuberung“ verübt wird. Die Autorinnen fordern, für den R2P die weiterreichenden Formulierungen aus dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) sowie aus Urteilen der UN-Kriegsverbrechertribunale zu Ex-Jugoslawien und Ruanda und des Sondergerichtshofes zu Sierra Leone zu übernehmen. In Artikel 7,1 des ICC-Statuts wird sexualisierte Gewalt als „Verbrechen gegen die Menschheit“ eingestuft und definiert als „rape, sexual slavery, enforced prostitution, forced pregnancy, enforced sterilization and other forms of sexual violence of comparable gravity, committed as part of widespread and systematic attack“.

Zum zweiten fordern die Autorinnen der Studie, geschlechtsspezifische Kriterien für die Entscheidungen über politische und wirtschaftliche Sanktionen sowie militärischen Interventionen sowie für die Abschätzung der Folgen derartiger Maßnahmen.

4) Zum Sudan-Konflikt:

Die Debatte wird auf Ebene der Regierungen/UNO sehr unehrlich geführt. Aber auch von Kritikern des „Versagens der Staatengemeinschaft“ kamen bislang keine konkreten Vorschläge, welche Form eines Eingreifens in diesen Konflikt von außen denn stattfinden sollte. In Sudan sind allein seit 2.004 mindestens 300.000 Opfer einer schwerwiegenden, durch Bürgerkriegshandlungen und systematischen Vertreibung verursachten humanitären Notlage geworden. Erdrückende Indizien sprechen dafür, dass die sudanesishe Regierung eine erhebliche Mitverantwortung für die Entstehung und das Fortdauern dieser Notlage trägt. Sicher ist auf jeden Fall, dass die Regierung nicht willens oder nicht in der Lage ist, diese Notlage zu beenden und damit weitere Todesopfer unter der eigenen Bevölkerung zu verhindern. Damit wären die Voraussetzungen erfüllt, dass die internationale Staatengemeinschaft ihre Schutzverantwortung wahrnimmt. Ob der Tatbestand des Völkermords erfüllt, ist nicht bewiesen, aber auch nicht zwingende Vorbedingung für ein Eingreifen.

Wenn es tatsächlich nur darum ginge, eine gravierende humanitäre Notlage zu beenden, wäre die Schaffung eines von UNO-Blauhelmschutzkräften bewachten Landkorridors zur Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit humanitären Gütern die angemessene Form des Eingreifens. Würde der UN-Sicherheitsrat -möglichst mit den Stimmen zumindest aller fünf ständigen Mitglieder - ein eindeutig auf diese Aufgabe beschränktes Mandat für eine Blauhelmschutztruppe beschließen und allen Konfliktparteien im Sudan unmissverständlich signalisieren, dass keine anderen Ziele verfolgt werden (Entwaffnung der Reitermilizen, Sturz der Regierung etc.), bestünde sogar die Chance, dass die

sudanesische Regierung diesem Eingreifen von außen zustimmt. Doch bislang hat kein Staat einen Vorschlag für eine entsprechende Resolution eingebracht – auch nicht die USA, die während der Bush-Administration zeitweise behauptet hat, dass im Sudan ein Völkermord vorliegt. Das verstärkt den Verdacht, dass nicht nur China und Russland im Sudankonflikt vorrangig oder ausschließlich ihre Öl- und Rüstungsexportinteressen verfolgen, sondern dass auch die USA mit ihrer Kritik an schweren Menschenrechtsverletzungen oder gar Völkermord im Sudan nicht in erster Linie die Beendigung dieser Verbrechen erreichen wollen, sondern die politische Schwächung der sudanesischen Regierung. Möglicherweise mit dem Ziel, dass diese Regierung abgelöst wird durch eine Regierung, die die Ölgeschäfte Sudans künftig verstärkt mit US-amerikanischen statt mit chinesischen Unternehmen macht.